Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1904. Nummer 2.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Beschluß des Bundesrats, betreffend die Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft in Hamburg S. 33. — Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 S. 37. — Personalien S. 50.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 50. — Deutsch-Ostafrika: Die Werkstätten und das Schwimmdock in Daressalam S. 51. — Burenkommandant Moll über Burenansiedlungen in Deutsch-Ostafrika S. 52. — Kamerun: Yola-Tschadsee-Grenzexpedition S. 53. — Wissenschaftliche Sammlung S. 53. — Togo: Wicke-Denkmal in Klein-Popo S. 53. — Wissenschaftliche Sammlung S. 53. — Deutsch-Südwestafrika: Über Dattelkultur in Deutsch-Südwestafrika und die Forststation Ukuib (mit Abbildungen) S. 54. — Wissenschaftliche Sammlung S. 61. — Deutsch-Neu-Guinea: Bericht des Kaiserlichen Gouverneurs Dr. Hahl über eine Reise nach den Salomons-Inseln S. 61. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 64. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Jahresbericht des Uganda-Protektorats für das Jahr vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 S. 66. — Verschiedene Mitteilungen: Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg S. 66. — Chininverbrauch im Jahre 1903 S. 67. — Einfuhr von Kapwollen in Deutschland im Jahre 1903 S. 67. — Eine alte samoanische Königsflagge S. 67. — Literatur S. 67. — Verkehrs-Nachrichten S. 68. — Anzeigen.

☞ Hierzu als Beilage: **Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1902/1903.**

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Beschluß des Bundesrats, betreffend die Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft in Hamburg. Vom 13. November 1903.

Auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

„Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. November 1903 beschlossen, der Deutsch-Westafrikanischen Handelsgesellschaft mit dem Sitze in Hamburg auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden."

Auszug aus den Satzungen.

Unter der Firma Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft wird auf Grund der deutschen Reichsgesetze vom 15. März 1888 und vom 2. Juli 1899 eine Kolonialgesellschaft errichtet welche ihren Sitz in Hamburg hat.

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Betreibung von Handelsgeschäften irgendwelcher Art, der Erwerbung von Grundbesitz, sonstigem Eigentum und Rechten aller Art in Westafrika, insbesondere in den deutschen Schutzgebieten Kamerun und Togo, der Verwertung der gemachten Erwerbungen, dem Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft.

Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu begründen.

In Ausführung ihrer Zwecke wird die Gesellschaft zunächst das gesamte Geschäft der Deutsch-Westafrikanischen Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung erwerben.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Mk. 2 000 000,—, eingeteilt in Anteile zu je Mk. 100,—.

Von diesen Anteilen erhält die Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung solche im Nominalbetrag von Mk. 1 950 000,—. Sie bringt für diese Anteile ihr gesamtes Geschäft mit